

Datum

19.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0092

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	19.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

Betreff

Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt die erläuterten Änderungen der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Mit dem Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit ermöglicht die Stadt Bottrop Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Akteuren die Umsetzung von Projekten mit Stadtteilbezug. Folgende Änderungen an der Richtlinie sind notwendig:

Anfang des Jahres wurde die Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung in Fachbereich Stadterneuerung umbenannt und ist in neue Räumlichkeiten gezogen, die Angaben werden in der Richtlinie entsprechend angepasst.

Rückmeldungen der Antragstellenden und Akteure aus den Stadtteilen haben gezeigt, dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen (1.10., 1.4.) häufig nicht praktikabel sind. Für Vorhaben in die Schulferien sind die Termine beispielsweise zu knapp oder viel zu großzügig bemessen. Die Fristen sollen daher an die Bedarfe der Stadtteilakteure angepasst werden.

Um zukünftig flexibler agieren zu können soll § 4 *Antragsverfahren* der Richtlinie daher wie folgt geändert werden:

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, *Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung, Ernst-Wilczok-Platz 2, Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3*, 46236 Bottrop oder unter stadtteiffonds@bottrop.de mit dem Kennwort „Stadtteilarbeit“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/quartiersentwicklung erhältlich ist. *Anträge können zweimal im Jahr eingereicht werden (Antragsfrist: 01.10. und 01.04.).* **Die Antragsfristen werden durch das Entscheidungsgremium festgelegt und von der Geschäftsführung bekannt gegeben.** Sollte der Verfügungsfonds zu den jeweiligen Fristen nicht ausgeschöpft werden, kann das Entscheidungsgremium weitere Fristen zur Einreichung von Projektanträgen festlegen. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrtsstaatlichen Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragssteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

Um einen Überblick über die Vielfalt der geförderten Projekte zu geben, findet sich im Anhang eine Auflistung der im Jahr 2023 bewilligten Anträge.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage 1_FB 60_Stadtteilfonds_geänderte Richtlinie Förderung Stadtteilfonds
2. Anlage 2_ FB 60_ Stadtteilfonds_Projekte 2023